

AG_GERICHTE AVV.2020.54 vom 30. November 2020

AG Gerichte, 2020-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AVV.2020.54

FR: AG_GERICHTE AVV.2020.54 du 30 novembre 2020

IT: AG_GERICHTE AVV.2020.54 del 30 novembre 2020

Regeste

Art. 13 BGFA Verletzung des Berufsgeheimnisses; die Anwältin hat es unterlassen, sich entweder von ihrer ehemaligen Klientin oder von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen, um eine Betreuung gegen ihre Klientin zwecks Durchsetzung ihrer offenen Honorarforderung einzuleiten. Die in der Vollmacht vorgängig erteilte Einwilligung genügte vorliegend nicht für die Einleitung der Betreuung.

Volltext

Aargau Anwaltskommission 30.11.2020 AVV.2020.54 Argovie Anwaltskommission
30.11.2020 AVV.2020.54 Argovia Anwaltskommission 30.11.2020 AVV.2020.54

Art. 13 BGFA Verletzung des Berufsgeheimnisses; die Anwältin hat es unterlassen, sich entweder von ihrer ehemaligen Klientin oder von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen, um eine Betreuung gegen ihre Klientin zwecks Durchsetzung ihrer offenen Honorarforderung einzuleiten. Die in der Vollmacht vorgängig erteilte Einwilligung genügte vorliegend nicht für die Einleitung der Betreuung.

Aargau Anwaltskommission Argovie Anwaltskommission Argovia Anwaltskommission

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.